

Anlage 1 – Leitsätze zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Reichshof

Leitsatz 1: Die Gemeinde Reichshof legt den Orientierungswert unter Berücksichtigung des großen Potentials an ohnehin bereits priorisierten Flächen entlang der Autobahn auf max. 10 ha fest und fokussiert den Bau weniger großer Anlagen.

Aufgrund des privilegierten Flächenkorridors entlang der Autobahn (zukünftig bis 500 m) besteht in der Gemeinde Reichshof, zusätzlich zu den Ausbauzielen des EEG in einer Größe von 15 ha* bis 2023 bzw. 33 ha* bis 2040, ein hohes Potential an privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen. Die näher betrachtete Potentialfläche entlang der Autobahn beträgt unter der Prämisse der zukünftigen LEP-Ausweisung ca. 160 ha. Allein hierdurch würde das Ausbauziel nach dem EEG bereits um ein Vielfaches überfüllt.

Vor diesem Hintergrund und um verschärften Flächenkonflikten vorzubeugen, wird der Orientierungswert für die Gemeinde Reichshof auf 10 ha Ausbaufäche begrenzt. Der privilegierte Flächenkorridor entlang der Autobahn bleibt hiervon unberührt. Die Fokussierung auf wenige große Anlagen dient dazu, die Anlagen im Gemeindegebiet zu bündeln und die Anzahl an Bauleitplanverfahren zu reduzieren.

*) Umrechnungswert bezogen auf die 13 Kommunen im Oberbergischen Kreis

Leitsatz 2: Auf landwirtschaftlich wertvollen Flächen sollen keine PV-Freiflächenanlagen zugelassen werden.

Im Rahmen der anstehenden Änderung des Landesentwicklungsplans sollen landwirtschaftliche Flächen unter 55 Bodenpunkten, sogenannte benachteiligte Gebiete, zur Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum bevorzugt werden. Das bedeutet aber nicht automatisch, dass solche Flächen landwirtschaftlich gesehen für die Erzeugung von Nahrungsmitteln unbedeutend sind. Da nahezu der gesamte Oberbergische Kreis als benachteiligt eingestuft wird, ist darauf zu achten, dass die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Betriebe so gering wie möglich gehalten wird. Auf der anderen Seite sind Flächen mit niedrigen Bodenwertzahlen häufig solche mit hoher ökologischer Bedeutung. Darauf nimmt der nachfolgende Leitsatz 3 Bezug.

Aufgrund der Tatsache, dass ein hoher Anteil der landwirtschaftlichen Flächen im Kreisgebiet als Pachtflächen bewirtschaftet wird, haben viele Landwirte selbst nur einen geringen Einfluss darauf, falls Eigentümer ihre Grundstücke anderweitig wirtschaftlicher nutzen möchten. Aus agrarstruktureller Sicht kann deshalb die flächenbezogene Erzeugung regenerativer Energien von Nachteil sein, da die Verfügbarkeit der Nutzfläche als Produktionsgrundlage für die Existenz wirtschaftlich tragfähiger Betriebe der begrenzende Faktor ist. Daher soll mit dem Leitsatz 2 dafür sensibilisiert werden, dass planerisch nur solche Flächen für PV-FFA herangezogen werden, die keine hohe Bedeutung aus landwirtschaftlicher Sicht haben.

Leitsatz 3: PV-Freiflächenanlagen sollen nur auf ökologisch gering- und mittelwertigem Acker- und Grünland zugelassen werden.

Grünlandflächen (Wiesen und Weiden), die bereits eine höhere Vielfalt an wertgebenden Pflanzenarten und insofern eine hohe Entwicklungsfähigkeit aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes aufweisen, sollten ausgeschlossen werden. Vertragsnaturschutzflächen sowie Kompensationsflächen aufgrund der Eingriffsregelung sind zumeist ökologisch höherwertig und daher im Normalfall nicht für die Errichtung von PV-FFA geeignet.

Leitsatz 4: Eingriffe in Natur und Landschaft sollen innerhalb der Gebietsabgrenzung des Bebauungsplans und/oder über das Ökokonto der Gemeinde Reichshof kompensiert werden.

Zu den Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Bebauungsplans zählen beispielsweise extensive Beweidung, maximal zweimalige jährliche Mahd mit Entfernung des Mahdguts, keine Düngung sowie spezielle Artenschutzmaßnahmen.

In Fällen, in denen die Kompensation nicht vollständig innerhalb des Bebauungsplans gelingt, sind die Kompensationen durch Erwerb von Ökopunkten aus einem anerkannten Ökokonto zu gewährleisten. Zusätzliche landwirtschaftliche Flächen sollten nicht für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden.

Leitsatz 5: Auf Waldflächen sollen grundsätzlich keine PV-Freiflächenanlagen zugelassen werden.

Auf Waldflächen im Sinne des Forstrechts sollten keine PV-FFA errichtet werden, um die essenzielle Funktion der Wälder als terrestrische Ökosysteme sowie zahlreicher anderer Ökosystemleistungen zu bewahren und somit einen positiven Beitrag zum Klimaschutz (CO²- Speicherung) zu leisten.

Leitsatz 6: Die Kulturlandschaft des Oberbergischen Kreises als Imagefaktor des Tourismus soll bei Entscheidungsprozessen einfließen.

Bei Entscheidungen für einen Bau einer flächenintensiven Photovoltaikanlage ist zu prüfen, mit welchen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen ist. Im positiven Sinn könnte auch der Faktor „Werbung für die Region“ Berücksichtigung finden (nachhaltiger Tourismus).